

**Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen  
der Gemeinde Estenfeld (Werbeanlagensatzung)  
vom 17. September 2014**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Estenfeld folgende Satzung:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung, Räumlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.
2. Diese Satzung umfasst folgende Gebiete  
Gebiet Nr. 1: Würzburger Straße  
Gebiet Nr. 2: Altortbereich,  
Gebiet Nr. 3: Kartause.

Die Gebiete sind wie folgt um- bzw. begrenzt:

Gebiet Nr. 1: Würzburger Straße  
Im Osten: Grundstück, FlNr. 588/2 Gemarkung Estenfeld, Otto-Hahn-Straße 18  
Im Westen: Einmündung in die Ortsrandstraße (Umgehungsstraße)

Gebiet Nr. 2: Altortbereich  
Im Norden: Würzburger Straße  
Im Westen: Wilhelm-Barth-Straße und Untere Ritterstraße  
Im Süden: Untere Ritterstraße  
Im Osten: Untere Straße, Mühlgasse, Kirchgasse, Seinsheimgasse, Obere Ritterstraße

Gebiet Nr. 3: Kartause  
Im Westen: Lengfelder Straße  
Im Norden: Untere Ritterstraße  
Im Osten: Triebweg  
Im Süden: Kürnach (Gewässer 3. Ordnung (Bach))

Das Gebiet Nr. 2, der Altortbereich, umfasst folgende Straßen:  
Sackgasse, Joseph-Knapp-Straße, Obere Ritterstraße, Glasergasse, Burggasse, Bäckerstraße, Zimmergasse

Die Werbeanlagensatzung gilt beim Gebiet Nr. 1, der Würzburger Straße für beiden Straßenseiten. Im Gebiet Nr. 2, dem Altortbereich, gilt sie innerhalb des Bereichs der äußeren Umgrenzungsstraßen, mit Ausnahme der südlichen Straßenseite der Würzburger Straße (diese Seite befindet sich bereits im Gebiet Nr. 1). Für das Gebiet Nr. 3, die Kartause, gilt sie für den von den Begrenzungsstraßen einsehbaren Bereich und innerhalb des Kartausenhofes.

Die Satzung regelt nicht die besonderen Anforderungen, die sich nach dem Denkmalschutzgesetz ergeben. Die Genehmigungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz bleibt unberührt.

3. Die Gebiete sind in einem Lageplan farblich dargestellt. Er ist Anlage dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Automaten und die für Zettel und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden.

## **§ 3**

### **Zulässigkeit von Werbeanlagen**

Sämtliche Werbeanlagen müssen sich in das Straßenbild einfügen und dürfen keine Beeinträchtigung des Ensembles bzw. des Straßenbildes hervorrufen. Werbeanlagen müssen in Anordnung, Art, Größe und Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstabe des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind.

Innerhalb des Gebietes Nr. 2 und Nr. 3 dürfen sie ferner weder architektonische Gliederungselemente der Fassade, wie Fenster, Brüstungsbänder, Fensterbänke, Fensterumrahmungen, Giebeldreiecke, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten oder Stuckaturen verdecken oder überschneiden.

## **§ 4**

### **Verbot für die Errichtung von Werbeanlagen**

1. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen, die über die Gebäudehöhe hinaus ragen.
3. Unzulässig sind Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht sind, dort wo Wohnen überwiegt. Dies gilt nicht für zusammengefasste Hinweisschilder, die durch die Gemeinde Estenfeld zur Aufstellung gebracht werden, wobei Festlegungen über Größe, Farbe und Gestaltung von der Gemeinde gesondert getroffen werden.
4. Unzulässig sind Werbeanlagen, die über dem öffentlichen Gehsteig hinausragen oder in den Straßenraum hineinragen.

## § 5 Abweichungen

1. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 63 Abs. 3 S. 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Estenfeld Abweichungen von den Bestimmungen des § 3 und § 4 zulassen.
2. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Estenfeld einzureichen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 oder § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23. Mai 2007 in Kraft.

Estenfeld, den 17. September 2014

GEMEINDE ESTENFELD

  
Joachim Sadler,  
2. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 17.09.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.09.2014 angebracht und am 06.10.2014 wieder entfernt.

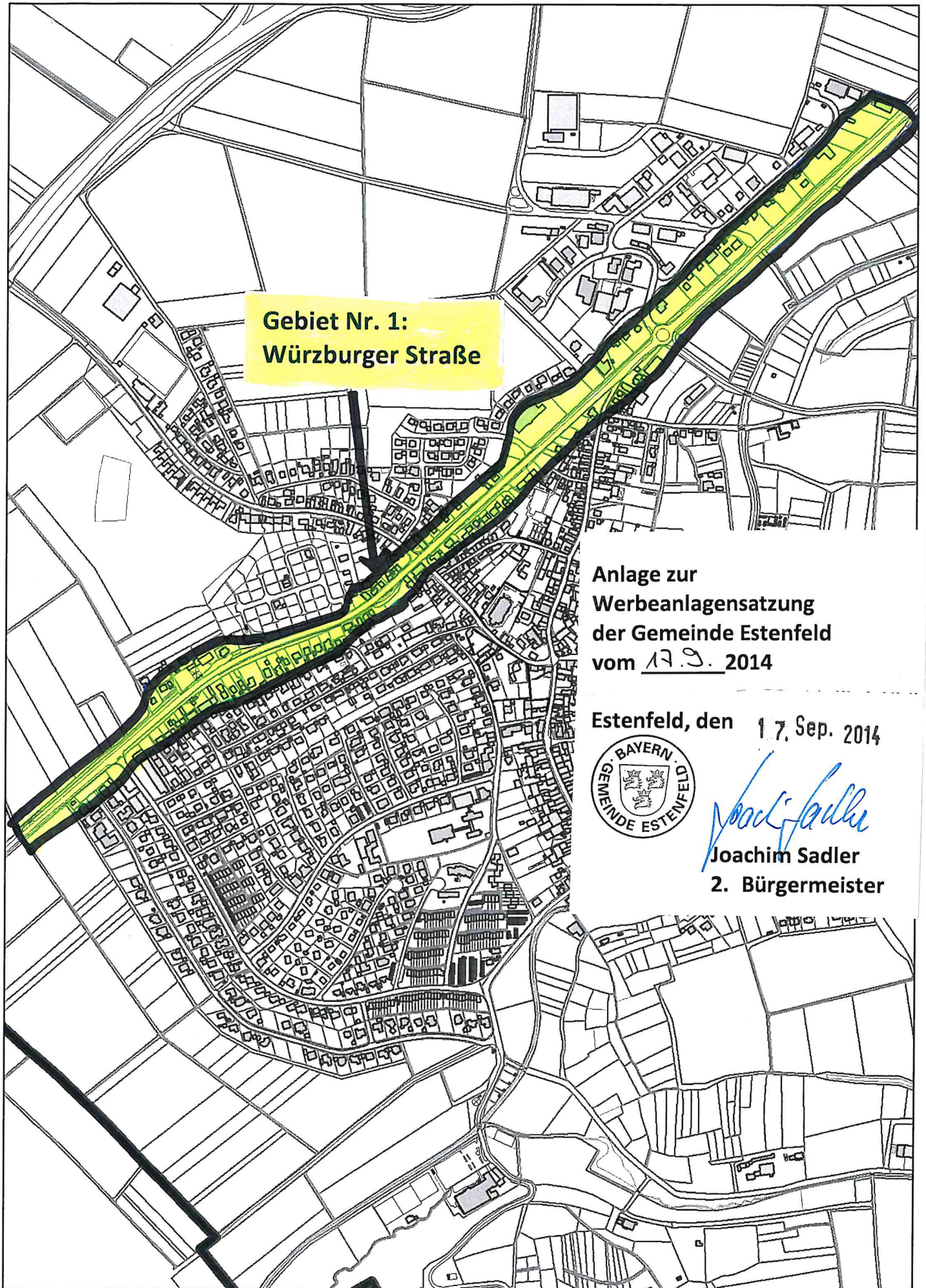
Estenfeld, den 7. Oktober 2014

GEMEINDE ESTENFELD

  
Rosalinde Schraud,  
1. Bürgermeisterin



Gemeinderatsbeschluss am 09.09.2014 Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen  
Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 18.09.2014 bis 06.10.2014  
Sowie informativ im Mitteilungsblatt Gemeinde Estenfeld Nr. 11 vom 31. Oktober 2014



**Gebiet Nr. 1:  
Würzburger Straße**

Anlage zur  
Werbeanlagensatzung  
der Gemeinde Estenfeld  
vom 17.9. 2014

Estenfeld, den 17. Sep. 2014



*Joachim Sadler*  
Joachim Sadler  
2. Bürgermeister

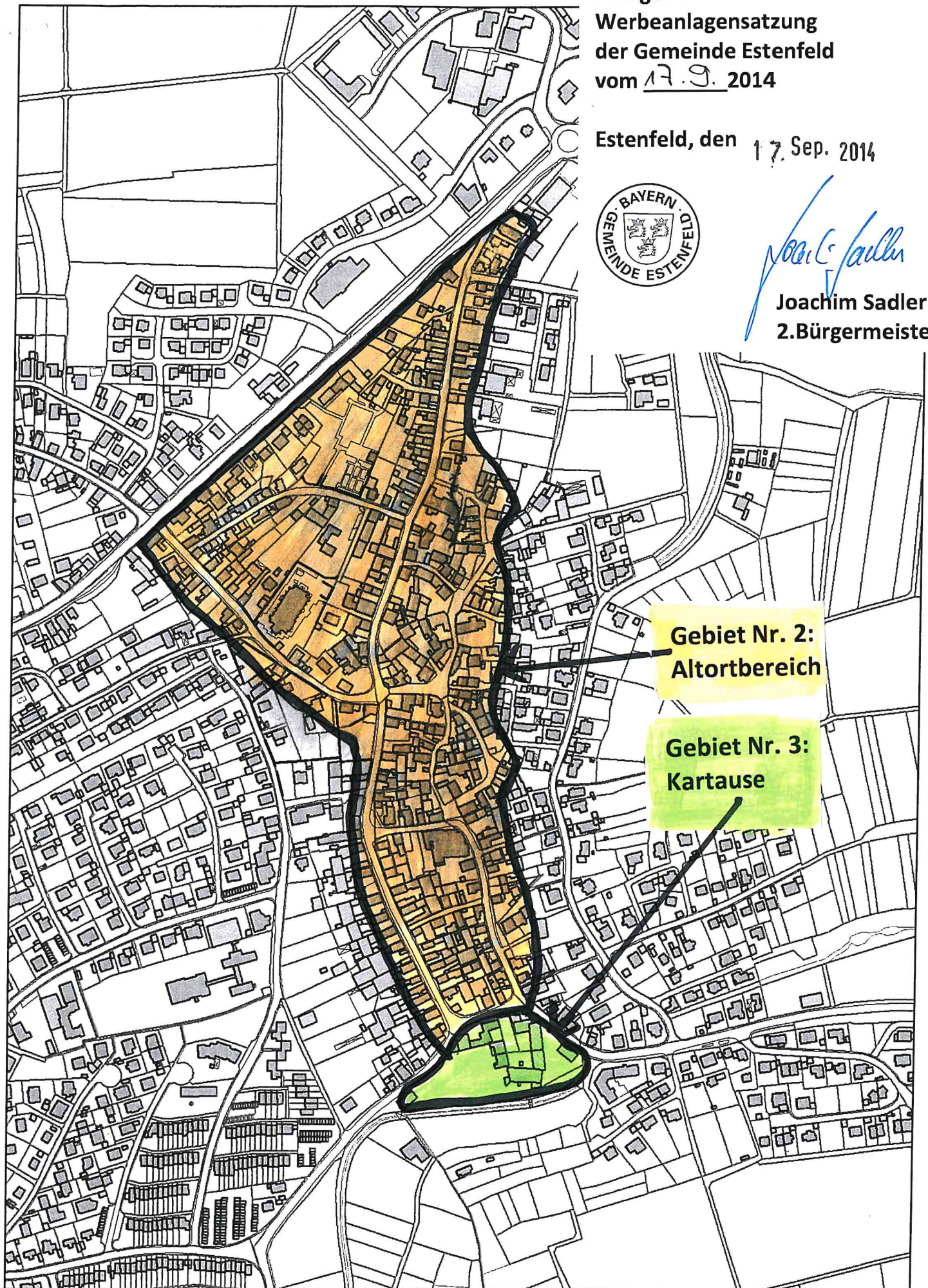


Anlage zur  
Werbeanlagensatzung  
der Gemeinde Estenfeld  
vom 17.9. 2014

Estenfeld, den 17. Sep. 2014



*Joachim Sadler*  
Joachim Sadler  
2. Bürgermeister



Gebiet Nr. 2:  
Altortbereich

Gebiet Nr. 3:  
Kartause

